

WHISTLEBLOWER-PROGRAMM

1. WAS IST DIE WHISTLEBLOWER-REGELUNG?

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit Missstände beobachten, können Sie diese als "Whistleblower" melden. Die Whistleblower-Verordnung legt die Organisation und Funktionsweise der internen und externen Meldewege so fest, dass Vertraulichkeit, Anonymität und Qualität der Behandlung von Meldungen gewährleistet sind.

2. WER EIN WHISTLEBLOWER SEIN KANN

- (ehemalige) Arbeitnehmer
- Selbstständige
- Aktionäre und Direktoren/Geschäftsführer eines Unternehmens
- Auszubildende
- Bewerber
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von (Unter-)Auftragnehmern arbeiten
- Vermittler (dies sind natürliche Personen, die den Meldern eines Verstoßes beim Meldeverfahren helfen)
- Dritte, die mit der meldenden Person in Verbindung stehen und der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Arbeit ausgesetzt sind (z. B. Kollegen und Familienmitglieder),...

3. WELCHE VERSTÖSSE KÖNNEN UHRENDETEKTOREN MELDEN?

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung
- Produktsicherheit und Produktkonformität
- Sicherheit im Verkehr
- Schutz der Umwelt
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netzen und Informationssystemen
- Bekämpfung des Steuerbetrugs
- Prävention von Sozialbetrug

4. GARANTIEN UND SCHUTZ

Die Verfahren und Systeme zur Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen bieten die notwendigen Garantien für Vertraulichkeit, Anonymität und Qualität der Behandlung. Die Verordnung sieht ein Verbot von Vergeltungsmaßnahmen vor. Die Definition von Vergeltungsmaßnahmen ist weit gefasst. Denken Sie zum Beispiel an Vergeltungsmaßnahmen in den Bereichen



im Zusammenhang mit negativen Beurteilungen oder einer Entlassung, aber auch im Falle eines Aufgabenwechsels, finanzieller Sanktionen oder einer Schädigung des Rufs. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen ist zeitlich unbegrenzt.

Als Melder müssen Sie auf der Grundlage der Ihnen zum Zeitpunkt der Meldung zur Verfügung stehenden Informationen berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass das, was Sie melden, richtig ist. Wenn Sie absichtlich oder wissentlich falsche oder irreführende Informationen melden, genießen Sie keinen Schutz und riskieren eine Sanktion.

5. BERICHTSWEGE

Interner Berichtsweg

Diese Informationen können nur von Mitgliedern des HR-Teams, Yasmine Goethals oder Queenie DeRudder, eingesehen werden, die für die Berichterstattung zuständig sind.

- Schriftliche Mitteilung:
 - Per Brief: Laroy Group NV, z.H. HR, Industrieweg 98-100 9032 Wondelgem mit Vermerk "vertraulich" auf dem Umschlag
 - Per E-Mail: hr@laroygroup.com
- Mündliche Mitteilung:
 - nach einem Gespräch mit der Personalabteilung
 - über die Telefonnummern 0494 40 32 21 (Queenie DeRudder) oder 0473 25 96 89 (Yasmine Goethals)
- Empfangsbestätigung:

Als Meldende/r erhalten Sie innerhalb von sieben Tagen nach Eingang Ihrer Meldung eine Empfangsbestätigung.
- Weiterverfolgung der Meldung:

Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Meldeweg die Eingangsmeldung versandt hat, erhalten Sie Informationen darüber, was mit Ihrer Meldung geschehen ist. Sie werden erfahren, welche Maßnahmen aufgrund Ihrer Meldung ergriffen wurden oder noch ergriffen werden.

Externer Benachrichtigungskanal:

Wenn Sie bereits eine interne Meldung gemacht haben oder wenn Sie glauben, dass eine interne Meldung den Verstoß nicht wirksam behandeln kann oder dass die Gefahr von Repressalien besteht, können Sie eine Meldung (anonym oder nicht) an den Flämischen Ombudsdienst machen.

Per Post: Chaussée de Louvain 86, 1000 Brüssel, per E-Mail: klokkenluiden@vlaamseombudsdienst.be, per Telefon: 02 552 48 48

Öffentlicher Berichtsweg:

Sie können Ihre Meldung auch öffentlich machen, aber das ist mit einem Risiko verbunden. Wenn Sie Informationen öffentlich machen, genießen Sie nur dann Schutz, wenn Sie die Verletzung zuerst intern oder extern gemeldet haben und innerhalb von drei Monaten nach Eingang Ihrer Meldung keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden.

